



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Schweizerische Konferenz der kantona-
len Erziehungsdirektoren

per Mail:
edk@edk.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2931
Unser Zeichen: so

Sarnen, 16. Januar 2018

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (IUV): Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (IUV) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 31. Januar 2018 gewährt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Fragen

Frage 1: Sind Sie einverstanden, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen wird?

ja

nein

Kommentar:

Im Grundsatz unterstützen wir das Anliegen, die IUV zu revidieren. Insbesondere die Regelung zur Abgeltung der sogenannten Wanderungsverluste in der heutigen Vereinbarung ist störend. Dies, weil sich die Wanderungssaldi der Kantone seit Inkrafttreten der Vereinbarung massiv verändert haben und aufgrund der fixen Nennung von bestimmten Kantonen nicht angepasst werden können. Überdies bezweifeln wir, dass mit der Berechnungsart dieser Wanderungsverluste aussagekräftige Daten erhoben werden können. Wir begrüssen deshalb sehr, dass in der neuen IUV nicht mehr der Wanderungsverlust, sondern der Standortvorteil abgegolten werden soll.

Im Grundsatz begrüßen wir auch die neue Mechanik, welche von den realen Kosten ausgeht und mit einem Forschungsabzug und einer Standortabgeltung funktioniert. Wie unter Frage 5 weiter ausgeführt, schlagen wir einen Mechanismus vor, der bei massiven Kostenunterschieden zwischen den Universitäten dämpfend auf die Kostenentwicklung der IUV wirken soll.

In finanzieller Hinsicht ist es aus unserer Sicht korrekt, dass die Standortkantone durch den Wegfall des durch sie finanzierten Wanderungsverlusts massvoll entlastet werden und im Gegenzug bisher durch die IUV privilegierten Kantone höhere Beiträge leisten müssen. Für die politische Akzeptanz der Vorlage ist es hingegen zentral, dass der Grundsatz der Kostenneutralität – dem der Vorstand explizit zustimmte – eingehalten wird. Auf Basis der Zahlen der Jahre 2013/2014 führte die Revision zu einer Kostensteigerung von 1,2 Prozent; auf Basis der Zahlen der Jahre 2014/2015 zu einer Erhöhung um 2,9 Prozent. Mit der Standortabgeltung besteht in der neuen Vereinbarung eine Stellschraube, die es erlaubt, für eine kostenneutrale Umsetzung zu sorgen. Wir betrachten es deshalb als völlig unzweckmässig, den Standortabzug zwingend gleich hoch wie den Forschungsabzug anzusetzen und auf „runde Zahlen“ zu achten. Wir schlagen dagegen vor, dass nach Vorliegen von drei Berechnungsjahren (im Sommer 2018) der Standortabzug so festgelegt wird, dass die Kostenneutralität im Mehrjahresvergleich gewährt ist.

Frage 2: Sind Sie einverstanden, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen weiterhin zwei separate Vereinbarungen bestehen (IUV und FHV)?

ja
nein

Kommentar:

Es ist sinnvoll, für die beiden Hochschultypen eine je eigene Vereinbarung zu belassen. Gleichzeitig befürworten wir die mit der totalrevidierten IUV vorgeschlagene Angleichung der IUV an die FHV.

2. Fragen zum Vernehmlassungsentwurf

a) generell

Frage 3: Sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt einverstanden?

ja
nein

Kommentar:

b) Tarife gemäss Art. 9 und 10

Frage 4: Sind Sie einverstanden, dass die Standortvorteile mittels Abzügen bei der Tarifberechnung berücksichtigt werden, dafür die bisherigen Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden?

ja
nein

Kommentar:

Wir befürworten die Abschaffung dieser Rabatte.

Frage 5: Sind Sie einverstanden, dass die IUV-Tarife auf der Basis der effektiven, vom BFS ermittelten Kosten berechnet und periodisch angepasst werden?

ja
nein

Kommentar:

Grundsätzlich befürworten wir, dass die Tarife neu auf Basis der effektiven, vom BFS ermittelten Kosten berechnet werden. Als Nicht-Universitätsstandortkanton wird der Kanton Obwalden mit dieser Neuregelung stärker von den Entscheiden der Universitätskantone abhängig, da diese durch ihre Entscheide die Pro-Kopf-Kosten der einzelnen Studierenden massgeblich beeinflussen. Grundsätzlich scheinen die Anreize in diesem System richtig gesetzt, da es Anreize für die Standortkantone schafft,

ihre Studiengänge kosteneffizient anzubieten. Damit einzelne besonders teure Angebote die Normkosten nicht zu stark beeinflussen, beantragen wir aber zusätzlich, dass Studiengänge, welche massiv über den für diese Studienrichtung geltenden Normkosten liegen, nicht oder nur zum Teil in die Berechnung einbezogen werden. Wir könnten uns vorstellen, dass für die Berechnung der Normwerte bei Studiengängen, die mehr als 15 Prozent über den Normwerten liegen, nicht mehr die vollen Kosten in die Berechnung einbezogen werden. Eine solche Regelung würde sich an Art. 6 des Entwurfs des „Reglements der Schweizerischen Hochschulkonferenz über die Referenzkosten“ vom 2. Oktober 2017 orientieren.

Unverständlich ist für uns, dass in der Fakultätsgruppe III trotz jahrelanger Anstrengungen keine Kostendaten vorliegen und das „Projekt zur Erhebung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung in Humanmedizin“ (EKOH) gemäss Geschäftsbericht 2016 der SHK kaum Fortschritte macht. In diesem, in den nächsten Jahren durch Bund und Kantone besonders geförderten Bereich ist eine transparente Darstellung der Kosten und eine nachvollziehbare Ermittlung der Tarife unerlässlich. Wir sind nicht bereit, auf Zusehen hin unsere Zahlungen auf der vorgeschlagenen Kostenschätzung zu leisten. Wir beantragen deshalb, dass der Tarif in der Fakultätsgruppe III um 10 Prozent reduziert wird, bis die effektiven Bildungskosten dieser Fakultätsgruppe ermittelt sind.

Frage 6: Sind Sie mit der Art der Berechnung der Tarife (keine Infrastrukturkosten, 100% der Betriebskosten der Lehre, 85% der Betriebskosten der Forschung, 15% Abzüge für Standortvorteile) einverstanden?

ja
nein

Kommentar:

Wir sind mit der Berechnungsart im Grundsatz einverstanden. Nicht einverstanden sind wir mit der Höhe der Abgeltung des Standortvorteils. Mit einer leichten Anhebung der Abgeltung des Standortvorteils kann die geforderte Kostenneutralität umgesetzt werden.

Frage 7: Sind Sie der Ansicht, dass die gemäss Modellrechnungen resultierenden Tarife, die ungefähr auf Kostenneutralität ausgerichtet wurden und die Gesamtkosten ähnlich wie heute zu rund zwei Dritteln, die Betriebskosten zu rund drei Vierteln decken, eine faire Lösung darstellen?

ja
nein

Kommentar:

Unter Einhaltung der Kostenneutralität sind wir überzeugt, dass diese Tarife eine faire Lösung darstellen, von der alle Kantone profitieren. Es ist aber zwingend, dass dazu die Kostenneutralität erreicht wird. Eine Steigerung von rund 3 Prozent oder 16 Millionen Franken im Referenzjahr 2014/15 kann nicht als kostenneutrale Umsetzung betrachtet werden. Die Abgeltung des Standortvorteils ist deshalb zu erhöhen (vgl. dazu Ausführungen unter Frage 1).

c) Wohnsitzprinzip gemäss Art. 12

Frage 8: Sind Sie grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden, wonach bei längeren Studienunterbrüchen oder bei einem Studienbeginn mehr als drei Jahre nach Erlangen des Zulassungsausweises neu der Kanton zahlungspflichtig wird, in dem die Person in Ausbildung am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte?

ja
nein

Kommentar:

d) Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Frage 9: Haben Sie weitere Bemerkungen/Korrekturvünsche zu einzelnen Artikeln?

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Artikel 11 Dauer der Zahlungspflicht	Abs. 2: Sie [Die Zahlungspflicht] ist zeitlich auf <u>folgende maximale Studienzeiten pro Studienzyklus begrenzt:</u> <u>Bachelorstudien: 7 Semester,</u> <u>Masterstudien: 5 Semester (inklusive Doktorat, soweit es in die Regelstudienzeit fällt),</u> <u>Masterstudium Medizin: 7 Semester (inklusive Doktorat, soweit es in die Regelstudienzeit fällt).</u>	Gemäss den Erläuterungen (S. 31) werden 10 % der IUV-Beiträge für Bachelorstudierende ab dem 8. Semester ausgerichtet. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Herkunftskantone für Teilzeitstudierende, die nach einem 12-semesterigen Bachelorstudium ihr Studium abschliessen und keinen Master aufnehmen, gleich viel bezahlen wie für Vollzeitstudierende, die in derselben Zeit ein BA- und MA-Studium absolvieren. Wir begrüssen eine Anpassung an die auch für Bundesbeiträge vorgesehene Begrenzung der Studienzeit.

3. Allgemeine Bemerkungen

Frage 10: Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

Nein

4. Zusätzliche Fragen für die Kantone

Frage 11: Wer ist in Ihrem Kanton für einen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen zuständig (Regierungsrat, Kantonsparlament, fakultative Volksabstimmung, obligatorische Volksabstimmung?)

- Regierungsrat
- Kantonsparlament
- Fakultative Volksabstimmung
- Obligatorische Volksabstimmung

Kommentar:

Frage 12 Von welchem Zeitbedarf (minimal / maximal) gehen Sie aus, bis ein rechtskräftiger Beitrittsentscheid vorliegt, vom Zeitpunkt der Freigabe des Beitrittsverfahrens durch die EDK angerechnet?

Minimal: ein Monat

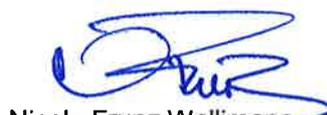
Maximal: drei bis vier Monate

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Maya Büchi-Kaiser
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin